

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 83. Ausnahme.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

zen eines ungetheilten Samt-Eigenthums, vermöge dessen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung veräußern oder verschenken kann, müssen wir ein gleiches Urtheil von den letzten Willens-Meinungen der in der Güter-Gemeinschaft lebenden Eheleute fällen. Es statuiren zwar viele Rechtslehrer, aber widerrechtlich, das Gegentheil, indem sie ohne Grund das gemeinschaftliche Vermögen in zwei Hälften theilen, und jedem sodann über seine Hälfte freies Dispositions-Recht einräumen. Das Widernatürliche eines solchen getheilten Eigenthums ist aber seines Orts schon hinlänglich gezeigt worden.

§. 83.

Ausnahme.

Uebrigens hat die Regel auch ihre Ausnahmen: wenn nemlich der andere Ehegatte in die Errichtung des Testaments consens

§

tirt;

tirt; *) wenn in den Eheverordnungen die Befugniß, Testamente zu machen, reservirt worden; **) wenn es durch statutarische Verordnung den Eheleuten frei steht, einem Dritten einen Theil ihres Vermögens zu vermachen.

*) Quilibet enim juri suo renunciare potest.
arg. L. ult. C. de pact.

**) Mevius l. c. nr. 53.

§. 84.

Von gültigen Contracten der Frau.

Die Frau contrahirt in häuslichen und öconomischen Angelegenheiten, auch ohne Einwilligung des Mannes mit aller Gültigkeit, und der Mann wird so gut als die Frau selbst verbindlich. Welche Sachen aber eigentlich in diese Classe zu rechnen seyen, hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

§. 85.